



# Mietvertrag- AGB's

## Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Eigentumsvorbehalt

### §1. Allgemeines

- (1) Der Mieter hat nur qualifiziertes Personal für den ordnungsgemäßen Aufbau des Equipments zu beauftragen. Der Mieter ist für die Einhaltung der geltenden Vorschriften verantwortlich. **HEI-TECH** kommt nicht für Schäden auf, die Mangels Wissen durch den Mieter verursacht wurden.
- (3) Der Mieter erklärt, dass dem vereinbarten Event keine behördlichen Verfügungen entgegenstehen, bzw. die entsprechenden Genehmigungen (z.B. die Zulassung als Versammlungsstätte ab 200 Personen) vorher vom Veranstalter schriftlich eingeholt worden sind.
- (4) Der Mieter versichert, dass der Ort der Veranstaltung laut den geltenden Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung) von der Bauaufsichtsbehörde / zuständigen Behörde abgenommen wurde und dass alle der Sicherheit dienlichen Kriterien- auch in Hinblick auf den Arbeitsschutz- eingehalten wurden und erfüllt sind.
- (5) Zudem gestatte der Mieter **HEI-TECH** meine persönlichen Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder Rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit ihm zu verarbeiten und zu speichern. Ohne diese Zustimmung können wir Ihren Auftrag nicht annehmen. Der Mieter kann der Datenspeicherung gemäß Art.21 DSGVO jederzeit widersprechen.

### §2. Mietpreis

- (1) Der Mietpreis ist zu **100% AM TAG DER RÜCKGABE IN BAR** zu leisten.
- (2) Preisvereinbarung gelten grundsätzlich bis zum vereinbarten Zeitpunkt. Wird das Equipment später als zum im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt zurückgebracht, erhöht sich der Mietpreis wie folgt:

Mietdauer	Rabatt	Berechnungsfaktor
1 Tag	netto	1
2 Tage	20%	1,6
3 Tage	25%	2,25
4 Tage	30%	2,8
5 Tage	35%	3,25
6 Tage	40%	3,6
7 Tage	40%	4,2
8 Tage	45%	4,4
9 Tage	45%	4,95
10 Tage	50%	5

- (3) Neukunden müssen den Mietpreis zu 100% im Voraus bezahlen und haben bei Abholung Ihren Personalausweis vorzuzeigen.
- (4) Es wird bei Abholung eine Kautions in Höhe von 400Euro fällig, die bei Rückgabe im einwandfreien Zustand zurückgezahlt wird.
- (5) Für die Prüfung der zurückgebrachten Gerätschaften behält sich HEI-TECH einen Zeitraum von bis zu 7Tagen ab Rückgabedatum vor. Für diesen Zeitraum kann bei begründetem Verdacht der Beschädigung der Gerätschaften die Kautions in voller Höhe einbehalten werden.
- (6) Im Falle einer Inflation/Währungsreform ist die Höhe der Miete entsprechend der Kaufkraft zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.



### **§3. Vertragsrücksendefrist**

Der Mieter verpflichtet sich, diesen Vertrag bis spätestens 5 Tage nach Erhalt (sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden) unterschrieben an **HEI-TECH** zurückzusenden. Nach Verstreichen der o.g. Frist entfällt die Preisbindung gegenüber dem Mieter. **HEI-TECH** behält sich jedoch wegen Nichteinhaltung der mündlichen Buchungsvereinbarung Schadenersatzansprüche vor.

### **§4. Steuern / Gema**

(1) Eventuell anfallende Vergünstigungssteuer und Gema- Gebühren trägt der Mieter/Veranstalter.

### **§6. Ausfall der Auftritts / Events**

- (1) Kommt die Veranstaltung nicht zustande bzw. verletzt der Vertragspartner schuldhaft die Verpflichtung aus diesem Vertrag, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, tritt für den schuldigen Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe des halben Mietpreises in Kraft. Entfällt der Buchung weniger als 8 Wochen vor dem Vertrag, so wird der gesamte Mietpreis fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Künstler gegenüber dem Veranstalter wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat **HEI-TECH** unverzüglich den Ausfall einer Veranstaltung anzuzeigen.
- (2) Entfällt der Auftritt durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Künstlers, ist dieser zur Rückzahlung des bis dahin geleisteten Honorars verpflichtet. Ist der Künstler durch Krankheit verhindert, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Auftrittsverpflichtung des Künstlers und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesen Fällen. Schadenersatzansprüche stehen dem Veranstalter insoweit nicht zu. **HEI-TECH** wird aber versuchen, einen angemessenen Ersatz zu bekommen.

### **§7 Haftung**

Der Veranstalter gewährleistet die Sicherheit von den Mitarbeitern der Firma **HEI-TECH** sowie für das von Firma **HEI-TECH** eingebrachte technische Equipment. Für Schäden oder Verluste, die an der Anlage durch Witterungseinflüsse, Spannungsschwankungen, Diebstahl oder Vandalismus entstehen, oder die der Veranstalter/Mieter selbst verursacht hat, haftet der Veranstalter/Mieter in voller Höhe (Wiederbeschaffungswert). Für Schäden, die durch die Firma **HEI-TECH** verursacht wurden und nicht von der Betriebshaftpflicht abgedeckt werden, haftet **HEI-TECH** nur bis zu einer Höhe von 10.000Euro.

### **§8 Sicherheit**

Während des gesamten Aufenthalts der Mitarbeiter der Firma **HEI-TECH** muss auf Verlangen Security Personal für die Sicherheit sorgen. Insbesondere während des Auftritts bei Veranstaltungen mit über 200 Personen muss auf Verlangen ausreichend Sicherheitspersonal direkt an der Bühne sich befinden.

### **§9 Technik**

- (1) Sofern keine Vorbegehung stattfand, wird die Größe der technischen Equipments (Musik- und Lichtenanlage) nach der durch den Mieter angegebenen Besucherzahl berechnet. Der Umfang des Equipments kann beliebig erweitert werden. Die zusätzlichen Kosten trägt der Veranstalter. Diese Kosten können aus der aktuellen „Verleihpreisliste“ der Firma



**HEI-TECH** entnommen werden.

- (2) Der Auftraggeber hat auf seine eigenen Kosten folgendes zu erbringen:
  - die sichere Aufbewahrung während der Abwesenheit unserer Mitarbeiter
  - eine Versicherung für unser eingebrachtes Equipment zum Wiederbeschaffungswert
  - einen entsprechend diesem Angebot dimensionierten Stromanschluss gemäß den aktuellen VDE Vorschriften.
- (3) Technische Änderungen behalten wir uns vor.

## **§10 Schlussklauseln**

- (1) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform
- (3) Es gelten weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- (4) Die in diesem Vertrag enthaltene Bühnenanweisung ist Bestandteil dieses Vertrages.

## **§11 Sonstige Vereinbarungen**.....

.....

## **BÜHNENANWEISUNG**

**16.a)** Wir bitten Sie diese Bühnenanweisung genauestens einzuhalten und zu beachten.

Die Technik muss uneingeschränkt zugänglich sein, d.h. die Technik darf nicht durch Überbauungen o.Ä. versperrt sein.

Außerdem muss ausreichend Platz für die sichere Unterbringung der Tonträger vorhanden sein ( es darf kein Gast von außerhalb des Pultes in die Koffer greifen können ). Bei Bedarf ist dies durch Sicherheitspersonal zu gewährleisten.

Sollte kein funktionsfähiges und/oder professionelles Equipment laut den o.g. Anforderungen zur Verfügung stehen, entfällt die Auftrittspflicht des Künstlers, wobei die Gegenleistungspflicht des Veranstalters bestehen bleibt.

- c) Der Aufbau dauert ca. .... Stunden (je nach Art und Umfang der Veranstaltung ). Zutritt zu den Räumlichkeiten/Bühne muß..... Stunden vor Veranstaltungsbeginn gewährleistet sein.
- d) Die Zufahrt zum Veranstaltungsort / Bühne muss so bemessen befestigt sein, dass ein 7,49t LKW sie problemlos befahren kann (Gewicht / Durchfahrthöhe- und Breite). Stellplätze für unsere Fahrzeuge für die gesamte Dauer der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) sind kostenlos in Bühnennähe zur Verfügung zu stellen.
- e) Direkt neben der Bühne muss ausreichend Platz zum Rangieren und Abstellend es LKW's und für mind. 2 zusätzliche PKW vorhanden sein. Dieser Platz ist zu bewachen.
- f.) Der freie Zugang zur Bühne muss gewährleistet sein und darf 10m nicht überschreiten. Bei Höhenunterschieden von mehr als 1m vom Boden zur Bühnenkante hat der Veranstalter für eine ausreichend dimensionierte Laderampe oder ein Hubmittel zu sorgen. Bei einer Entfernung von mehr als 10 vom Entladeort bis hin zur Bühne oder beim Vorhandensein von Treppen, hat der Veranstalter für ausreichend Stage Hands und einen befestigten und sicher begehbaren Weg zur Bühne zu sorgen.



- g) Die P.A. wird nach Möglichkeit den Räumlichkeiten angepasst.
- h) Art und Umfang des Aufbaus sind Angelegenheit des Technischen Leiters. Er wird versuchen Wünsche des Veranstalters, des Regisseurs oder des Projektleiters umzusetzen. Erforderliche Änderungen aufgrund von Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen haben Vorrang und obliegen seinem Ermessenspielraum.
- i) Die Technik muss uneingeschränkt zugänglich sein, d.h. die Technik darf nicht durch Überbauungen o.Ä. versperrt sein.  
Außerdem muss ausreichend und geeigneter Platz für die sichere Unterbringung des technischen Materials und der leer Cases vorhanden sein ( es darf kein Gast in die Nähe des Equipments greifen können ). Bei Bedarf ist dies durch Sicherheitspersonal zu gewährleisten. Sollte kein geeigneter Platz für das professionelles Equipment laut den o.g. Anforderungen zur Verfügung stehen, entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung des technischen Equipments, wobei die Gegenleistungspflicht des Veranstalters bestehen bleibt.
- j) Für den Betrieb des technischen Equipments verpflichtet sich der Veranstalter Stromanschlüsse zu stellen, die den neusten VDE und Sicherheitsbestimmungen entsprechen, von einem Elektromeister geprüft sind und nicht weiter als 4m von der Bühne entfernt liegen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- k) Die Bühne ist von einem Elektromeister zu erden. Zudem sind alle elektrisch leitfähigen Teile von einem Elektromeister auf gemeinsames Potenzial zu bringen.
- l) Auf der Bühne müssen mind. 1 Feuerlöscher und ein weiterer in der Nähe von Regelgeräten ( Dimmer, Verstärker, etc. ) vorhanden sein.
- m) Auf Veranstaltungen bei denen Dekoration von **HEI-TECH** gestellt/eingesetzt wird, hat der Veranstalter die Feuerwehr zu beauftragen, eine Ausreichende Anzahl an Brandschutzwachen und zusätzliche Löschmittel bereit zu stellen.
- n) Bei Aufbau / Auftritt im Freien müssen Leitungen und Anlagen vor Nässe und Blitzschlag geschützt sein. Der Veranstalter sorgt für, den Sicherheitsbestimmungen entsprechende, Absicherung.
- o) Die Bühne muss eine Tragfähigkeit von mind. 750kg/m<sup>2</sup> aufweisen. Diese Tragfähigkeit muss durch einen Statiker erbracht oder aus einer Anleitung ersichtlich sein. Die Standsicherheit ist zu gewährleisten. Zudem muss die Bühne eben, splitterfrei und gegen Auseinandergleiten gesichert sein. Betriebsbedingte Spalten über 20mm müssen abgedeckt werden.
- p) Der FOH Platz ist (sofern er laut Angebot gefordert ist ) witterungsbeständig aufzustellen und muss von drei Seiten geschlossen sein. Die offene Seite muss mit freier Sicht zur Bühne zeigen. Er soll mindestens 3m breit, 3m tief und 2,5m hoch sein. Für eine sichere Kabelführung vom FOH Platz zur Bühne ist zu sorgen.
- q) Eine Schallpegelmessung nach DIN 15905-5 hat der Mieter ggf. auf eigene Kosten zu veranlassen.
- r) Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

## **§17 Gerichtsstand und Salvatorische Klausel**

- (1) Der Gerichtsstand ist Itzehoe.



- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Es besteht die Verpflichtung, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
- (3) Entsprechendes gilt für in Verträgen aufgrund dieser AGB enthaltenen Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) In sonstigen Fällen erfolgt die inhaltliche Vervollständigung durch das Gesetz.